

ANFRAGE

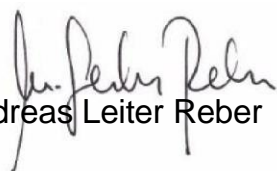
zur aktuellen Fragestunde
des Südtiroler Landtags
im Monat März 2023

Ehrenamt – Stand der Dinge

Bereits im Frühjahr 2022 hat die Landesregierung angekündigt rasch eine Durchführungsverordnung ausarbeiten zu wollen, um die negativen Auswirkungen der staatlichen Reform des dritten Sektors auf das Südtiroler Vereinswesen und Ehrenamt abzufedern.

Jetzt, ein Jahr später, kündigt LH Kompatscher in einer Presseaussendung am 22. Februar 2023 wieder dasselbe an: *"Wir haben heute in der Landesregierung beschlossen, dass wir erneut eine Durchführungsbestimmung auf den Weg bringen wollen, damit das Land Südtirol ein eigenes Register für den Staat führen kann"*.

1. Wurde 2022 - wie mehrmals angekündigt - eine oder mehrere Durchführungsverordnungen zur Anpassung der „Reform des Dritten Sektors“ an die Südtiroler Realität und Bedürfnisse ausgearbeitet?
2. Wenn ja, von wem und mit welchen Inhalten?
3. Was bedeutet die neuerliche Ankündigung „erneut eine Durchführungsbestimmung auf den Weg bringen zu wollen“?
4. Sind Inhalte und Text dieser „neuen“ Verordnung bereits ausgearbeitet?
5. Wie lauten Inhalt und Text der Durchführungsverordnung und welche konkreten Auswirkungen haben sie für unsere Vereine?
6. Mit welchen realistischen Zeiträumen rechnet die LR bis zur Verabschiedung und Inkrafttreten der Verordnung?



L. Abg. Andreas Leiter Reber





Bozen, 09/03/2023

Vorbereitet von:

Herr L.-Abg.
Andreas Leiter Reber

Südtiroler Landtag
Im Hause

Zur Kenntnis: Frau Präsidentin
Rita Mattei
Südtiroler Landtag

Im Hause

Antwort auf die Anfrage zur aktuellen Fragestunde 50-03-23

Sehr geehrter Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die genannte Anfrage, welche anlässlich der "Aktuellen Fragestunde" bei der letzten Landtagssession vorgelegt wurde und schriftlich zu beantworten bzw. nachzureichen ist.

1. **Wurde 2022 – wie mehrmals angekündigt – eine oder mehrere Durchführungsverordnungen zur Anpassung der „Reform des Dritten Sektors“ an die Südtiroler Realität und Bedürfnisse ausgearbeitet.**

Am 23.02.2022 wurde der Entwurf der Durchführungsbestimmung im Bereich Ehrenamt der paritätischen 6-er Kommission übermittelt. Wenige Tage später, am 1. März 2022, hat die paritätische 6-er Kommission vorab eine positive Stellungnahme dazu abgegeben. Auf der Grundlage der Gutachten der Ministerien, insbesondere des Arbeitsministeriums, wurde der Entwurf der Durchführungsbestimmung im Bereich Ehrenamt überarbeitet. Am 31. Mai 2022 hat die paritätische 6-er Kommission nochmals vorab eine positive Stellungnahme abgegeben und am 13. Juli 2022 wurde dann von derselben Kommission eine definitive positive Stellungnahme zur letzten Fassung abgegeben. Der Entwurf wurde daraufhin dem Ministerrat zur weiteren Genehmigung sowie zur Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger der Republik übermittelt. Dieser Entwurf wurde jedoch bis heute noch nicht vom Ministerrat genehmigt.

2. **Wenn ja, von wem und mit welchen Inhalten?**

Der Entwurf der Durchführungsbestimmung im Bereich Ehrenamt wurde von der Landesverwaltung ausgearbeitet und überarbeitet. Der von der paritätischen 6-er Kommission gutgeheißene Entwurf sieht vor, dass die Autonome Provinz Bozen sowohl die Körperschaften des Dritten Sektors, die in das einheitliche gesamtstaatliche Register des Dritten Sektors eingetragen sind, als auch jene, die in ein eigenes Landesverzeichnis eingetragen werden sollen, anerkennt und fördert. Dem Land stehen die Verwaltungsbefugnisse im Bereich des einheitlichen gesamtstaatlichen Registers des Dritten Sektors zu und es erkennt das von den staatlichen Rechtsvorschriften eingeführte Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt an.

Parallel zum gesamtstaatlichen Register wird mit Landesgesetz das Landesverzeichnis der privaten Vereine und Körperschaften ohne Gewinnabsicht eingerichtet. Die in das Landesregister eingetragenen Vereine und Körperschaften erhalten auf Landes- und Gemeindeebene die gleichen Förderungen wie jene Körperschaften, die in das gesamtstaatliche Register eingetragen sind. Dies gilt auch für die vom Autonomiestatut vorgesehenen Steuervergünstigungen.

Weiters werden gemeinsame Planungs- und Programmierungstätigkeiten zwischen Land und den Körperschaften des Dritten Sektors, die in das einheitliche gesamtstaatliche Register des Dritten Sektors eingetragen sind, vorgesehen. Für die in das Landesverzeichnis eingetragenen Vereine und Körperschaften werden andere Möglichkeiten der Einbeziehung vorgesehen.

Übereinkommen zur Erbringung von verschiedenen Tätigkeiten und Dienstleistungen zugunsten des Gemeinwohls können mit den in das Landesverzeichnis eingetragenen Vereinen und Körperschaften



sowie mit den in das gesamtstaatliche Register eingetragenen ehrenamtlich tätigen Organisationen und Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens abgeschlossen werden.

3. Was bedeutet die neuerliche Ankündigung „erneut eine Durchführungsbestimmung auf den Weg bringen zu wollen“?

Wie unter Punkt 1 bereits erwähnt, wurde der Entwurf von der paritätischen 6-er Kommission gutgeheißen. Der Ministerrat hat diesen aber noch nicht genehmigt. Nun soll auf politischer Ebene erneut versucht werden, die staatliche Regierung dazu zu bringen, diesen Entwurf zu billigen.

4. Sind Inhalte und Text diese „neuen“ Verordnung bereits ausgearbeitet?

Siehe dazu Punkte 2 und 3.

5. Wie lauten Inhalt und Text der Durchführungsverordnung und welche konkreten Auswirkungen haben sie für unsere Vereine?

Siehe dazu Punkte 2 und 3.

6. Mit welchen realistischen Zeiträumen rechnet die LR bis zur Verabschiedung und Inkrafttreten der Verordnung?

Wie unter Punkt 3 angeführt, wurde der Entwurf von der paritätischen 6-er Kommission bereits gutgeheißen und wir warten auf die Genehmigung des Ministerrates. Da diese Genehmigung nicht in die Befugnisse des Landes fällt, ist es für uns nicht möglich, einen Zeitplan zu erstellen. Die Unterredungen mit dem Staat sind jedoch im Gange und wir hoffen auf einen baldigen Abschluss dieses Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Kompatscher
Landeshauptmann
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)